

Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang. III.

Nr. 22.

28. Mai 1902.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie, in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten pro 1903, sowie für die Reservisten zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 17. Mai 1902.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsern Bericht betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten pro 1903, sowie für die Ausrüstungsreserven zu leistenden Entschädigungen zu unterbreiten.

A. Ausrüstung der Rekruten.

Die Fahrerrekruten der Feldartillerie und die Rekruten des Armee- und Linientrains sollen vom Jahre 1903 hinweg, wie die Trompeter von jeher, mit gebrauchten Mannschaftstornistern aus der Reserve ausgerüstet werden, statt mit neuen. Veranlassung hierzu giebt die Einführung der von uns den 2. April 1901 genehmigten neuen Packung der Zugpferde der Artillerie und des Trains. Bis

anhin war das Handpferd mit 2 Tornistern, dem Tornister des Mannes und des Pferdes bepackt, welch' letzterer nun durch Packtaschen ersetzt wird. Dadurch werden in wenigen Jahren 2800 Trainpferdetornister frei, von welchen der größte Teil gut erhalten ist und leicht zu Tornistern der Trainmannschaft umgeändert werden kann.

Die Tornister der Trainmannschaft werden verhältnismäßig wenig gebraucht, so daß deren Tragdauer die Gebrauchszeit mehrfach übertrifft. Demzufolge sind die Reserven an solchen auf cirka 6500 Stück angewachsen, während für die Austauschbedürfnisse cirka 2000 Stück in allen Fällen ausreichen werden.

Es müßte nun, angesichts dieser sich fortwährend vermehrenden Mengen von Material, das so unbenutzt bliebe, als Verschwendung erscheinen, wenn wie bisher neue Tornister an die Fahrer- und Trainrekruten abgegeben würden, während hergerichtete Exemplare aus der Reserve denselben Dienst leisten können.

Wir beantragen daher die Abgabe von gebrauchten Tornistern an die genannten Rekruten und zwar vorerst von Mannschaftstornistern, da diese unverändert verwendet werden können. Später würden die umzuändernden Pferdetornister zu demselben Zwecke zu verwenden sein. Hierdurch wird der Tarifansatz sich um je Fr. 23 vermindern. Die gesamte übrige Ausrüstung aller übrigen Rekruten bliebe gleich wie im Jahre 1902 (vergl. Tabelle I).

Die Preisansätze müssen wiederum einige Änderungen erfahren. In den Vorjahren war die Preislage der Wolle eine anormal hohe und zeitweise außerordentlich unstete. Heute ist der Wollpreis auf eine normal zu nennende Höhe, die in den Neunzigerjahren längere Zeit vorherrschte, heruntergegangen und scheint sich hier halten zu wollen. Die Herstellungskosten des Tuches sind bei verbesserten Fabrikationseinrichtungen eher zurückgegangen, so daß wir für die Tuchpreise zu Ansätzen gelangen, die etwas unter denjenigen des Grundtarifs von 1892 und wesentlich tiefer als diejenigen der Jahrestarife von 1901 und 1902 liegen.

Wie aus den Botschaften über die Rekrutenentschädigungen pro 1901 und 1902 zu ersehen ist, hatten sich die Militärtauchfabrikanten für die Lieferungen dieser Jahre auf einheitliche Preiseingaben geeinigt. Diese Preisansätze wurden weder für die direkten Anschaffungen des Bundes, noch für die Tarifentschädigung

Persönliche Ausrüstung und Bewaffung der Mannschaft des Bundesheeres pro 1903.

Gegenstand.	Truppengattung.								
	Gewehrtragende Infanterie.	Kavallerie.	Kanoniere der Feldartillerie.	Positionenartillerie.	Festungstruppen.	Fahrer und Train.	Genie.	Sanität, Verwaltung.	Radfahrer (vom Bunde ausgerüstet).
A. Ausrüstung.									
T Käppi mit Garnitur	1	1	1	1	1	1	1	1	—
T Feldmütze mit Einteilungskofarde	1	1	1	1	1	1	1	1	2
T Waffenrock mit Achselklappen	1	—	1	1	1	1	1	1	1
T Waffenrock mit Achselschuppen	—	1	—	—	—	—	—	—	—
T Bluse mit Achselklappen (✚ Exerzierbluse)	(E B)	1	1	1	1	1	1	1	1
T Hosen für Fußtruppen, dunkelblaue	2	—	2	2	2	—	2	2	—
✚ Gehhose für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	1
T Stiefelhosen, wovon 1 mit Tuchbesatz (nach der R.-Sch. erneuert)	—	2	—	—	—	—	—	—	—
✚ Fahrhose für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	1
T Lederhose (nach der Rekrutenschule mit Tuchbesatz versehen)	—	—	—	—	—	1	—	—	—
T Tuchreithose mit Besatz	—	—	—	—	—	1	—	—	—
T Kaput (Mantel) [Mantelkragen]	1	(1)	1	1	1	(1)	1	1	[1]
T Krawatte	1	—	—	—	—	—	—	—	1
T Sporen (Unteroffiziere bei ihrer Ernennung, blanke), Paar	—	2	—	—	—	2	—	—	—
T Tornister	M./98	—	—	—	—	—	1	—	—
T Tornister mit abnehmbaren Hülfsstragriemen	M./98	—	—	—	—	—	—	—	—
T Tornister für Kanoniere etc.	M./75/98	—	1	1	1	—	—	1	—
T Tornister für Fahrer und Train	M./75	—	—	—	—	1 ¹⁾	—	—	—
T Tornister für Fußtruppen	M./75	—	—	—	—	—	—	—	1 ¹⁾
T Kochgeschirr aus Aluminium	M./98	1	Gebirgsb.	—	1	—	1	—	1
T Kochgeschirr aus Stahlblech	M./82	—	—	1	—	—	—	Sanität	—
T Gabelle	M./75	—	Feldb.	—	—	Train	—	Verwaltung	—
T Brotsack für Fußtruppen	M./98	1	—	1	1	—	1	1	1
T Brotsack für berittene Truppen	M./98	—	1	—	—	1	—	—	—
T Feldflasche mit Becher	M./98	1	1	1	1	1	1	1	1
T Mannsputzzeug ²⁾	M./98	1	1	1	1	1	1	1	1
✚ Leibgurt (Train M./75)	M./98	1	—	1	1	Train	1	1	1
✚ Bajonettstasche (für Dolch- oder Stichbajonett allein)	M./98	1	—	—	—	1 Sapp. ausg.	—	—	1
✚ Faschinenmessertasche (Train M./75)	M./98	—	1	—	—	Train	—	1	—
✚ Doppelte Scheidentasche	M./98	—	—	—	1	Sappeur	1	—	—
✚ Patronentaschen, zweiteilige	M./98	2	—	—	2	—	2	—	—
✚ Gabelstragriemen	M./1901	—	—	—	1	—	—	—	—
✚ Patronenschlaufen für 30 Patronen	M./98	2	—	—	—	—	—	—	—
✚ Ladersäcklein	M./75	—	—	—	—	—	—	—	—
✚ Patronenbandelier ³⁾	M./98	—	1	—	—	—	—	—	1
✚ Säbelkoppel mit Schlagband für Kavallerie	M./98	—	1	—	—	—	—	—	—
✚ Säbelkoppel mit Schlagband für Fahrer	M./75	—	—	—	—	Fahrer	—	—	—
✚ Putzzeugtäschchen für die Waffe ⁴⁾	M./89	1	—	—	1	—	1	—	—
M Marschierschuhe nach Ordonnanz (cirka 1500 g.), Paar	—	1	1	1	1	2	1	1	—
M Leichtere Marschierschuhe, Paar	—	—	1	1	1	—	—	1	1
M Quartierschuhe aus Leder, Paar	—	1	—	—	—	—	1	—	1
M Stiefel (✚ liefert die Schäfte gratis), Paar	—	1	—	—	—	—	—	—	—
M Socken, Paar	—	2	2	2	2	2	2	2	2
M Hemden und Nastücher, Stück	—	2	2	2	2	2	2	2	2
M Waschtuch, Stück	—	1	1	1	1	1	1	1	1
B. Bewaffung.									
Taschenmunition	120	60	—	60	90	—	{ Sappeur 90 Übrige 60 }	—	60
✚ Gewehr mit Riemen (L = langes, K = kurzes Modell)	L	—	—	K	K	—	{ Ballon } { Telegr. } { Übrige L }	—	K
✚ Karabiner mit Riemen	—	1 ⁵⁾	—	—	—	—	—	—	—
✚ Revolver	—	6)	—	—	—	6)	—	—	—
✚ Bajonett mit Scheide (D = Dolchbajonett [für Spielleute und Fouriere langes Modell], St = Stichbajonett)	D	—	—	St	St	—	St	—	St
✚ Faschinenmesser mit Scheide	—	—	1	1	—	Train	—	1	—
✚ Geniesäbel mit Scheide	—	—	—	—	Sappeur	—	1	—	—
✚ Säbel, Kavallerie M./96, Fahrer M./75	—	1	—	—	—	Fahrer	—	—	—
✚ Unteroffizierssäbel mit Lederscheide und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere ⁷⁾	1	—	—	1	1	—	1	1	—
✚ Offizierssäbel mit Unteroffizierskoppel und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere ⁷⁾	—	1	—	—	—	1	—	—	—

1) Fahrer und Trainrekruten (inkl. Trompeter) und Radfahrer erhalten einen getragenen Tornister aus der Reserve.
 2) Enthält: 1 Kleiderbürste, 1 Schuhbürste, 1 Büchse mit Schuhfett, 50 g. Seife, 1 Kamm, 1 Nadelbüchschchen mit zweierlei Faden und 3 Nadeln, 4 große und 2 kleine Uniformknöpfe, 6 Hosknöpfe, 1 Sämschleder, 1 Baumwollappen, 1 Flanelappen, 2 m. Schnur; für die Truppen mit gelben Knöpfen: 1 Knopfschere; für Artillerie, Train, Sanität und Verwaltung: 1 Trippelbürste und 1 Trippelbüchse; für Train: 1 Paar Stege mit 1 Doppelknopf.
 3) Mit 6 Taschen.
 4) Enthält: 2 Waffenfettbüchsen, 1 Putzschur und 1 Patronenlagerreiniger.
 5) Wachtmeister, Korporale und Reiter (Train ausgenommen).
 6) Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Kavallerie und berittene Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und des Train.
 7) Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere

NB. Die mit T bezeichneten Gegenstände werden von den Kantonen angeschafft und nach Tarif vergütet; die mit ✚ bezeichneten Gegenstände beschafft der Bund, ebenso die sogenannten Garnituren für die Tornister und Brotsäcke (M./98); die mit M bezeichneten Effekten sind vom Mann zu liefern.

In den Ledergegenständen für Fahrer und Train sind noch Vorräte an schwarzledernen Ausrüstungsgegenständen vorhanden; es erhalten diese Rekruten im Jahre 1903 noch schwarzlederne Ausrüstung. Demgemäß ist der Tragriemen des Brotsackes für diese Rekruten ausnahmsweise aus Wichsleder zu erstellen. — Die Vorräte für die Kavallerierekruten und der Kriegsvorrat jedoch sollen den neuen Modellen entsprechend in naturbraunem Leder erstellt werden.

an die Kantone tale quale von der eidgenössischen Militärverwaltung angenommen, sondern es wurden beidseitig annehmbare Preisansätze vereinbart. Die zu Tage getretenen Umstände veranlassen uns, für die Folge einen andern Weg vorzuschlagen. Es sollen nämlich inskünftig — soweit es die Anschaffungen des Bundes betrifft — die ausschreibenden Verwaltungen nach Maßgabe der Verhältnisse die Preise selbst feststellen. Die Lieferanten konkurrieren zu diesen Einheitspreisen durch Eingaben von verbindlichen Qualitätsmustern und die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Muster und der bisherigen Lieferungen. Die Erfahrungen welche einzelne eidgenössische Verwaltungen mit diesem System, besonders in Bezug auf die Qualität der Lieferungen, gemacht haben, sind sehr erfreuliche gegenüber sehr übeln Folgen, welche das System der frühern Preiskonkurrenz im Gefolge hatte.

Da die Kantone zum Teil dieselben Tuchsorten wie die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung anzuschaffen haben, so sollen die für die eidgenössischen Lieferungen festgesetzten Einheitspreise naturgemäß auch als Grundlage für die Ansätze der Entschädigung der Rekrutenausrüstung dienen. Wir schlagen indessen etwelche Aufrundung dieser Preise vor, einerseits als Entgelt für die den Kantonen zufallenden Nebenauslagen (für Camionnage, Einlagerung und Besorgung der Tücher), welche im Grundtarif nicht berücksichtigt werden können, anderseits in Befolgung des Art. 3 der Verordnung vom 2. Juli 1898, welcher auch für den Kleinbetrieb ausreichende Preisansätze vorsieht.

Die Auswahl guter Lieferanten dürfte an der Hand der von der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung ausgegebenen „Tabelle der Kontrollproben der Militärtücher“ nicht schwer fallen, indem diese die Lieferungen eines ganzen Jahres umfassenden Tabellen das untrügliche Bild über die Qualität der Produkte der einzelnen Lieferanten sind. Es ist hiermit das Mittel gegeben, auf leichte Weise die Bevorzugung der guten Qualität durchzuführen, analog wie für eidgenössische Lieferungen.

Nachstehende Tabelle giebt Aufschluß über die Preisansätze zu verschiedenen Zeitperioden und über die pro 1903 für die Anschaffungen der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung festgesetzten Preise; sie enthält auch die Vorschläge für die Tarifentschädigung pro 1903.

Tuchsorte.	Grundtarife von		Tarif pro 1901.	Grundtarif, zugleich Jahrestarif pro 1902.	Einheitspreise für Anschaffungen des Bundes pro 1902.	Vorschlag, Jahrestarif pro 1903.
	1882.	1894.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Waffenrock, blau . . .	10. —	8. 50	10. —	9. —	8. 50	8. 65
„ „ grün . . .	10. 80	9. —	10. —	9. —	8. 50	8. 65
Hosentuch	9. 50	8. —	9. 10	9. —	7. 85	8. —
Reithosentuch . . .	11. 30	9. 50	10. 50	10. —	9. —	9. 20
Kaputtuch	9. —	7. 40	7. 80	7. 20	6. 80	7. —
Blusentuch	10. — 10. 80	7. 90	8. 80	8. 10	7. 60	7. 80

Gegenüber dem Grundtarif von 1902 ergibt sich demgemäß eine Reduktion der Ansätze von 50 Cts. durchschnittlich pro Waffenrock, Fr. 1. 10 für die Fußtruppenhose, Fr. 1. 30 für die Stiefelhose mit Besatz, 50 Cts. für die Besatzerneuerung, 80 Cts. für die Stiefelhose ohne Besatz, 90 Cts. für die Trainhose, 30 Cts. für deren Besatz, Fr. 1. 40 für die Tuchreithose, 50 Cts. pro Kaput, 60 Cts. pro Mantel und 40 Cts. pro Bluse.

Wir schlagen im weitern vor, die Preise der Gegenstände der Gepäckausrüstung dem Grundtarif von 1902 gemäß beizubehalten, da die Preisreduktionen, welche auf einzelnen Artikeln (Metallgegenständen) eintreten könnten, nur unbedeutend wären.

Die Vergütungen, welche demgemäß der Bund den Kantonen für die Rekrutenausrüstung pro 1903 zu leisten hätte, sind die in der Tabelle II hiernach verzeichneten, welche wir Ihnen zur Genehmigung vorschlagen.

B. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Wir beantragen für das Jahr 1903 wiederum unverändert die Ausrichtung der Entschädigung von 4 % der Tarifwertsumme dieses Vorrates pro 8 Monate berechnet, in den Details gemäß der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 2. Juli 1898.

C. Unterhalt der Ausrüstung in Händen der Mannschaft und der Reservén.

Unter Hinweis auf die Tarifbotschaft vom 3. Juni 1898 beantragen wir wiederum die Ausrichtung von 12 % der Tarif-

Tarif.

Tabelle II.

Zu Seite 376.

Gegenstand.	Füsilieri.	Schützen.	Guiden, Dragoner und berittene Maximisten.	Kanoniere der Feld- artillerie.	Gebirgs- artillerie.	Positions- artillerie.	Festungs- truppen.	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter).	Train (inkl. Trompeter).	Genie.	Sanität.	Ver- waltung.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883 . . .	9. 20	9. 15	18. —	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25	9. 25	9. —	9. 25	9. —	8. 90
Feldmütze mit Einteilungskokarde	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20	4. 20
Achselchuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	6. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	27. 35	27. 75	26. 60 ^a	27. 50	27. 50	27. 50	27. 50 ^b	27. 50	27. 15	28. —	27. 35	27. 35
Bluse mit Achselnummern	—	—	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40	17. 40
Tuchhosen, dunkelbläumeliert, für Fußtruppen	27. 90	27. 90	—	27. 90	27. 90	27. 90	27. 90	—	—	27. 90	27. 90	27. 90
Stiefelhosen für Kavallerie, wovon eine mit Besatz	—	—	46. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erneuerung dieses Tuchbesatzes (für 1 Paar) .	—	—	10. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz	—	—	—	—	—	—	—	38. 80	38. 80	—	—	—
Tuchbesatz samt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	—	7. 40	7. 40	—	—	—
Tuchreithosen mit Besatz und Sous-pied . . .	—	—	—	—	—	—	—	26. 75	26. 75	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	27. 90	27. 90	—	28. 55	28. 55	28. 55	28. 55	—	—	28. 55	27. 90	27. 90
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	34. 20	—	—	—	—	34. 90	34. 60	—	—	—
Krawatte	— 70	— 70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tornister	24. —	24. —	—	19. 50	19. 50	19. 50	19. 50	— ⁴	— ⁴	24. —	19. 50	19. 50
Gamelle	—	—	—	1. 10	—	—	—	1. 10	—	—	—	1. 10
Einzelkochgeschirr	4. 50	4. 50	2. 90	—	4. 50	2. 90	4. 50	—	2. 90	4. 50	2. 90	—
Brotsack	4. 75	4. 75	6. 20	6. 20	6. 20	4. 75	4. 75	6. 20	6. 20	4. 75	4. 75	4. 75
Feldflasche	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —
Putzzeug für den Mann ¹	3. 10	3. 20	3. 10	3. 60	3. 60	3. 60	3. 60	4. 10	4. 10	3. 20	3. 50	3. 50
Sporen, 2 Paar für alle Berittenen ²	—	—	1. 60	—	—	—	—	1. 60	1. 60	—	—	—
Garnituren für Tornister, Modell 1898 . . .	2. 50	2. 50	—	—	—	—	—	—	—	2. 50	—	—
Garnituren für Brotsack, Modell 1898 . . .	— 25	— 25	—	—	—	—	—	—	—	— 25	—	—
	139. 35	139. 80	179. 80	148. 20	151. 60	148. 80	150. 40	182. 20	183. 10	157. 50	147. 65	145. 75

¹ Das Waffenfett wird vom Bund zum Gewehr, beziehungsweise Karabiner geliefert und fällt im Tarif außer Betracht. Beide Büchsen sind im Zubehörtäschchen, beziehungsweise in der 6^{ten} Tasche des Patronenbandeliers unterzubringen. Die Truppen mit gelben Knöpfen erhalten eine Knopfschere (10 Cts.); Artillerie, Train, Sanität und Verwaltung: Trippelbürste und Trippelbüchse (40 Cts.); Train: 1 Paar Stege und 1 Doppelknopf (50 Cts.).

² Für Unteroffiziere: 2 Paar blanke Sporen gegen Rückgabe der lackierten.

³ Für Maximisten der Kavallerie Fr. 1. 40 mehr und Maximisten der Artillerie 25 Cts. weniger.

⁴ Aus der Reserve.

wertsumme der Rekrutenausrüstung in den Details gemäß obgenannter Verordnung vom 2. Juli 1898.

— Damit den Kantonen durch den Ausfall neuer Trainmannschaftstornister (vide Abschnitt A) nicht eine Verkürzung der Entschädigung für den Unterhalt, welcher thatsächlich derselbe bleibt, erwächst, muß zu dieser Entschädigung ein Zuschlag gewährt werden. Derselbe betrage, genau 12 % des Tarifwertes gerechnet, Fr. 2. 76. Da die Reservetornister behufs Ausgabe an Rekruten einer besonders sorgfältigen Reinigung und Auffrischung bedürfen, beantragen wir, diesen Zuschlag auf Fr. 3. 50 zu erhöhen. Demgemäß wäre in der Rechnung für den Unterhalt per aus der Reserve an Rekruten abgegebenen Traintornister (diejenigen der Feldartillerie- und Traintrompeter mitgerechnet) Fr. 3. 50 in Anrechnung zu bringen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Mai 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven pro 1903 zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai
1902,

beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1903 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr.	139. 35
„	„ Schützen	„	139. 80
„	„ Guiden und Dragoner	„	179. 80
„	„ berittenen Maximisten	„	181. 20
„	„ Kanonier der Feldbatterien	„	148. 20
„	„ Gebirgsartilleristen	„	151. 60
„	„ Positionsartilleristen	„	148. 80
„	„ Festungsrekruten	„	150. 40
„	„ Maximisten der Festungsartillerie	„	150. 15
„	„ Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„	182. 20
„	„ Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„	183. 10
„	„ Geniesoldaten und Festungssappeure	„	157. 50
„	„ Sanitätssoldaten	„	147. 65
„	„ Verwaltungssoldaten	„	145. 75

(Vgl. Tabellen I und II.)

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäß Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen wie bisher eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate auszurichten.

3. Für die Reserven an getragenen Stücken.

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt und überdies werden für jeden aus der Reserve an Rekruten abgegebenen Traintornister Fr. 3. 50 vergütet. Die genannte Verordnung ist in Bezug auf die Details maßgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten pro 1903, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen. (Vom 17. Mai 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1902
Date	
Data	
Seite	373-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 083

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.